



BUNDESVERBAND
DER BELEGÄRZTE UND
BELEGKRANKENHÄUSER

BdB e. V. Hainenbachstr. 25 89522 Heidenheim

Herrn
Prof. Dr. Edgar Franke
Parlamentarischer Staatssekretär
Bundesgesundheitsministerium
Mauerstrasse 29
10117 Berlin

Vorab per mail

Bundesverband der Belegärzte und
Belegkrankenhäuser e. V.
Geschäftsstelle
Hainenbachstr. 25
89522 Heidenheim

Telefon: 07321 94691-50
Telefax: 07321 94691-40
info@bundesverband-belegaerzte.de
www.bundesverband-belegaerzte.de

VR-Nr.: Ulm VR 721756
Amtsgericht Ulm

Bankverbindung
Deutsche Apotheker und Ärztebank
IBAN DE26 3006 0601 0002 0849 96
BIC DAAEDEDDXXX

Vorstand
Dr. med. Andreas W. Schneider
Dr. med. Andreas Hellmann
Dr. med. Ryszard van Rhee
Priv.-Doz. Dr. rer. medic. Ursula Hahn
Dr. med. Peter Kollenbach
Dr. med. Wolfgang Böker

Sektion Belegkrankenhäuser
Manuel Demes
Marcus Fleischhauer

13. Juli 2024

Belegarztwesen in der Krankenhausreform – Grundbaustein für die sektorenübergreifende Versorgung

Bitte um Einladung zur geplanten Anhörung im Bundestagsgesundheitsausschuss

Sehr geehrter Herr Professor Franke,

in unseren vorangegangenen persönlichen Meinungsaustauschen teilten Sie mit uns die Auffassung, dass das Belegarztwesen als eine sektorenverbindende, ressourcensparende und vor allem patientenfreundliche Versorgungsform erhalten werden sollte.

Motiviert durch diese Unterstützung erlauben wir uns jedoch frühzeitig im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens auf eine neue, erhebliche Hürde im KHVVG – Stand Kabinettsbeschluss - hinzuweisen.

Diese Hürde betrifft die neu geschaffene Regelung in § 135e Abs. 4 Satz 3 Nr. 7 SGB V in Verbindung mit der **Anlage 1** zum Gesetzentwurf: **Qualitätskriterien für bestimmte Leistungsgruppen**. Anders als in vorangegangenen Entwürfen wurden die Qualitätsanforderungen für die Gewährung von Leistungsgruppen als Anhang zum Gesetzentwurf aufgenommen. Das problematische Kriterium ist die personelle Ausstattung (welcher Facharzt) und die zeitliche Verfügbarkeit.

Der § 135e Abs. 4 Satz 3 Nr. 7 c) SGB V stellt klar, dass „**Anforderungen an die personelle Ausstattung auch durch Belegärzte erfüllt werden können, sofern dies in der Tabelle (Anlage 1) vorgesehen ist.**“

In der Tabelle werden bei insgesamt 65 Leistungsgruppen (LG) **nur für 4 LG** klar formuliert, dass die Verfügbarkeit auch durch vertragliche Regelungen mit Belegärzten erbracht werden kann. In allen übrigen LG gibt es keine Aussage hierzu.

Unter Berücksichtigung der textlichen Regelung in § 135 e Abs. 4 S. 3 Nr. 7 SGB V bedeutet dies aber, dass alle übrigen LG nicht durch Belegärzte erbracht werden dürfen, da ein Belegkrankenhaus die Anforderungen an die personelle Ausstattung durch Belegärzte nicht erfüllt, da es in der Tabelle nicht vorgesehen ist. Diesen Sachverhalt bitten wir zu überdenken, da dies bedeuten würde, dass belegärztliche Leistungen zukünftig nur noch in den LG Augenheilkunde, MKG, Allgemeine Frauenheilkunde und HNO möglich sind, alle anderen Fachgebiete schlicht gestrichen würden.

Hier bitten wir Sie eindringlich, den Bundesverband der Belegärzte und Belegklinik e.V. zur geplanten Anhörung im Bundestagsgesundheitsausschuss am 25.9.24 mit einzuladen, damit auch wir die Gelegenheit erhalten, unsere Bedenken und Lösungsvorschläge vorzutragen.

Über eine entsprechende Einladung würden wir uns sehr freuen. Selbstverständlich stehen wir auch jetzt bereits zur Verfügung, um mit Ihnen Vorschläge zu diskutieren, wie die Versorgungsvorteile des Belegarztwesens als „Vertragsärzte in der stationären Versorgung“ adäquat in der Krankenhausreform abgebildet werden könnte.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Andreas W. Schneider

Vorstand des BdB